BEBAUUNGSPLAN NR. 9, "BEIM SCHÜTZ", GEMARKUNG HAINCHEN, FLUR 7, M.: 1:500



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1994 (GV NW 1994 S. 775), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1995 (GV NW vom 21.03.1995 S. 14) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 6.6.1991 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fläche für die Landwirtschaft
- öffentliche Grünfläche
- Tennisplatzanlage
- Sportplatz
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche, Wirtschaftsweg
- Fläche für Anschüttungen, Abgrabungen und Stutzmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßen- bzw. Wegekörpers erforderlich sind.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

B. Sonstige Darstellungen

- vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- 391.48 Höhenpunkt
- 389 Höhenlinie

C. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 6.6.1991

GEMEINDE NETPHEN KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

SATZUNG DER GEMEINDE NETPHEN, BEBAUUNGSPLAN NR. 9, "BEIM SCHÜTZ", GEMARKUNG HAINCHEN, FLUR 7, M. 1:500 VOM 11.9.1991

~~KOPIE~~

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

NETPHEN, DEN

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

STAND DER PLANUNTERLAGEN: AUGUST 1990

SIEGEN, DEN 01.07.91

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Katester- und Vermessungsamt
Im Auftrage:
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2 (1) DES BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

AM 28.2.1991 BESCHLOSSEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 9.3.1991

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 2.10.1990 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 (1) BauGB ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 21.9.1990

DER GEMEINDEDIREKTOR I.V. 1. BEIGEORDNETER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 3 (2) BauGB

AM 28.2.1991 BESCHLOSSEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 9.3.1991

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) DES BauGB IN DER ZEIT VOM 18.3.1991 BIS 26.4.1991 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 9.3.1991

DER GEMEINDEDIREKTOR — I.V. — BEIGEORDNETER

ANZEIGE GEM. § 11 (3) BauGB

DAS ANZEIGEVERFAHREN IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NETPHEN, DEN 23.9.1991

DER GEMEINDEDIREKTOR I.V. 1. BEIGEORDNETER

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, DIESER SATZUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND § 4 GO NW IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 7.4.1981 (GV.NW. S. 224) AM 19.9. u. 23.9.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜRGERMEISTER